

Kantonaler Richtplan

Anpassungen 2005



Inhalt

1. Richtplananpassungen aufgrund des Genehmigungsbeschlusses des Bundesrates vom 4. Mai 2005 sowie der Detailbemerkungen der Bundesstellen in Anhang 1 des Genehmigungsbeschlusses

G	Grundzüge der räumlichen Entwicklung	
	Änderung des Richtplantextes G 1.6 (Verbindlichkeiten), Ziffer 1.6.1	4
S	Siedlung	
S6	Bauzonen mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen	
	Änderung des Richtplantextes S 6.1 (Spezialzonen), Ziffer 6.1.1 und 6.1.2	4
L	Landschaft	
L3	Weiler	
	Änderung des Richtplantextes L 3.2 (Weilerzonen), Ziffer 3.2.1 und 3.2.2	5
L6	Wildtierkorridore und Bewegungsachsen	
	Änderung des Richtplantextes L 6.2 (Beiträge), Ziffer 6.2.2	6
V	Verkehr	
V2	Nationalstrassen	
	Änderung des Richtplantextes V 2.3	6
V3	Kantonsstrassen	
	Änderung des Richtplantextes V 3.5	6
V4	Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler	
	Änderung des Richtplantextes V 4.4 und V 4.9	7
V5	Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler	
	Änderung des Richtplantextes V 5.1	8
E	Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen	
E7	Elektrische Übertragungsleitungen	
	Änderung des Richtplantextes E 7.2 (Vorhaben), Ziffer 7.2.1	8

2. Weitere Richtplananpassungen im Jahr 2005

S Siedlung

- S2 Siedlungsbegrenzung
Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Choller, Gemeinde Zug 9
- S9 Öffentliche Bauten und Anlagen
Festsetzung des neuen Eisstadions in der Gemeinde Zug 9

V Verkehr

- V3 Kantonsstrassen
Anpassung des Richtplantextes V 3.8 und der Legende zur Teilkarte V 3.8 10

E Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

- E9 Gasleitungen
 - 1. Festsetzung der Linienführung der Erdgasleitung Knonaueramt,
Gemeinden Cham und Steinhausen 11
 - 2. Festsetzung der neuen Gasleitung „Erdgas für die Innerschweiz, EFIN“,
Gemeinden Hünenberg und Risch 12
 - 3. Anpassung der Linienführung der Erdgasleitung „Ringschluss“,
Hünenberg - Baar, Abschnitt Zanggenrütiweg - Südstrasse,
Gemeinden Zug, Baar und Steinhausen 14

- Legende zu den Richtplanausschnitten 15

1. Richtplananpassungen aufgrund des Genehmigungsbeschlusses des Bundesrates vom 4. Mai 2005 sowie der Detailbemerkungen der Bundesstellen in Anhang 1 des Genehmigungsbeschlusses

G Grundzüge der räumlichen Entwicklung

Änderung des Richtplantextes G 1.6 (Verbindlichkeiten), Ziffer G 1.6.1

Richtplantext alt

G 1.6 Verbindlichkeiten

G 1.6.1

Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angenommenen Einwohner- und Beschäftigtenzahlen sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden.

Richtplantext neu

G 1.6 Verbindlichkeiten

G 1.6.1

Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angenommenen Einwohner- und Beschäftigtenzahlen sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von **Bund**, Kanton und Gemeinden.

S Siedlung

S6 Bauzonen mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen

Änderung des Richtplantextes S 6.1 (Spezialzonen), Ziffer S 6.1.1 und S 6.1.2

Richtplantext alt

S 6.1 Spezialzonen

S 6.1.1

Die Gemeinden können Bauzonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen, um folgende historisch wertvolle Gebäude und Anlagen mit ihrer Umgebung zu erhalten und zu entwickeln:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat
1	Unterägeri, Menzingen, Baar	Neuägeri	M 14, N 14
2	Menzingen	Kloster Gubel	L 15
3	Menzingen	Schwandegg	L 17
4	Baar	Walterswil	F 13
5	Cham	Kloster Heiligkreuz	H 4, H 5
6	Cham	Kloster Frauental	F 3
7	Cham	Hammergut	J 5
8	Cham	Kraftwerk Untermühle	H 5
9	Hünenberg	Langrüti	L 5
10	Risch	Unterer Freudenberg	M 6
11	Risch	Landgut Aabach	Q 6

Richtplantext neu

S 6.1 Spezialzonen

S 6.1.1

Die Gemeinden können **Bau**Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen, um folgende historisch wertvolle Gebäude und Anlagen mit ihrer Umgebung zu erhalten und zu entwickeln:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat
1	Unterägeri, Menzingen, Baar	Neuägeri	M 14, N 14
2	Menzingen	Kloster Gubel	L 15
3	Menzingen	Schwandegg	L 17
4	Baar	Walterswil	F 13
5	Cham	Kloster Heiligkreuz	H 4, H 5
6	Cham	Kloster Frauental	F 3
7	Cham	Hammergut	J 5
8	Cham	Kraftwerk Untermühle	H 5
9	Hünenberg	Langrüti	L 5
10	Risch	Unterer Freudenberg	M 6
11	Risch	Landgut Aabach	Q 6

S 6.1.2

Mit dieser Zone sind die heutigen Qualitäten der Gebäudegruppen und ihrer Umgebung gesamtheitlich zu verbessern. Die Zone ist klein zu halten und die denkmalpflegerischen Anliegen sind zu berücksichtigen. Die Gemeinden prüfen, ob eine Bebauungsplanpflicht angezeigt ist und arbeiten mit den kantonalen Fachstellen zusammen.

S 6.1.2

Mit dieser Zone sind die heutigen Qualitäten der Gebäudegruppen und ihrer Umgebung gesamtheitlich zu verbessern. Die Zone ist klein zu halten und die denkmalpflegerischen Anliegen sind zu berücksichtigen. ~~Die Gemeinden prüfen, ob eine Bebauungsplanpflicht angezeigt ist und arbeiten mit den kantonalen Fachstellen zusammen.~~ Die zulässigen Nutzungen und baulichen Veränderungen sind in detaillierten Bestimmungen der Bauordnung zu regeln oder es ist eine Bebauungsplanpflicht vorzusehen. Die Gemeinden arbeiten mit den kantonalen Fachstellen zusammen.

L Landschaft

L3 Weiler

Änderung des Richtplantextes L 3.2 (Weilerzonen), Ziffer L 3.2.1 und L 3.2.2

Richtplantext alt

L 3.2

Weilerzonen

L 3.2.1

Die Gemeinden können an diesen Standorten Weilerzonen (keine Bauzonen) in ihren Nutzungsplänen ausscheiden, um die Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll weiterzuentwickeln. Der Perimeter der Weilerzone ist eng zu fassen.

L 3.2.2

Für die Ausscheidung einer Weilerzone und die entsprechenden Bestimmungen in der kommunalen Nutzungsplanung erstellt die Gemeinde einen Bericht. Dieser zeigt mindestens:

- den gewählten Perimeter;
- die möglichen Nutzungen innerhalb der Zone;
- die notwendigen Schutzbestimmungen für den Erhalt der Siedlungs- und Baustruktur des Weilers und seiner Umgebung;
- die Erschliessung mit Abwasser, Strassen, Energie und Wasser;
- die Aufteilung der Kosten für allfällige notwendige Erschliessungen.

Richtplantext neu

L 3.2

Weilerzonen

L 3.2.1

Die Gemeinden können an diesen Standorten Weilerzonen (keine Bauzonen) in ihren Nutzungsplänen ausscheiden, um die Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll weiterzuentwickeln. Der Perimeter der Weilerzone ist eng zu fassen. **Folgende Kriterien sind einzuhalten:**

- Je kleiner der Weiler ist, desto geringer sind die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten;
- keine erheblichen Neuerschliessungen und Parkplätze;
- keine neuen publikumsintensiven oder sonst störenden Gewerbe.

An folgenden Standorten müssen sich die durch die Nutzungsplanung zugelassenen Veränderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in ihrer gesamten Summe und Bedeutung im Rahmen dessen halten, was gemäss den Artikeln 16a, 24 - 24d und 37a RPG gilt: Standort 3 (Schwand), 9 (Deubüel), 15 (Bibersee), 17 (Vorder-Stadelmatt), 19 (Felderden) und 23 (Breiten).

L 3.2.2

Für die Ausscheidung einer Weilerzone und die entsprechenden Bestimmungen in der kommunalen Nutzungsplanung erstellt die Gemeinde einen Bericht. Dieser zeigt mindestens:

- den gewählten Perimeter;
- die möglichen Nutzungen innerhalb der Zone;
- die notwendigen Schutzbestimmungen für den Erhalt der Siedlungs- und Baustruktur des Weilers und seiner Umgebung;
- die Erschliessung mit Abwasser, Strassen, Energie und Wasser;
- die Aufteilung der Kosten für allfällige notwendige Erschliessungen.

Die in den Weilerzonen geschaffenen Kapazitäten sind bei der Festlegung der zulässigen Bauzonengrösse zu berücksichtigen.

L6 Wildtierkorridore und Bewegungsachsen

Änderung des Richtplantextes L 6.2 (Beiträge), Ziffer 6.2.2

Richtplantext alt

L 6.2 Beiträge

L 6.2.2
Der Bund finanziert bauliche Massnahmen bei den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung.

Richtplantext neu

L 6.2 Beiträge

L 6.2.2
Der Bund finanziert **teilweise** bauliche Massnahmen bei den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung.

V Verkehr

V2 Nationalstrassen

Änderung des Richtplantextes V 2.3

Richtplantext alt

V 2.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Plan- quadrat
1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse	J 8
2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee	F 7

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd ist mit dem Bund und den Gemeinden zu koordinieren. Der Anschluss wird nach der Eröffnung der durchgehenden Autobahn im Konaueramt realisiert. Nach der Eröffnung der A4 im Konaueramt soll die A4a als Zubringerautobahn der Agglomeration Zug dienen.

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee ist mit dem Bund, dem Kanton Zürich und den Gemeinden zu koordinieren.

Richtplantext neu

V 2.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Plan- quadrat
1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse	J 8
2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee.	F 7

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd ist mit dem Bund und den Gemeinden zu koordinieren. Der Anschluss wird nach der Eröffnung der durchgehenden Autobahn im Konaueramt realisiert. Nach der Eröffnung der A4 im Konaueramt soll die A4a als Zubringerautobahn der Agglomeration Zug dienen.

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee ist mit dem Bund, dem Kanton Zürich und den Gemeinden zu koordinieren. **Zum heutigen Zeitpunkt ist der Bedarf eines solchen N4-Anschlusses nicht gegeben. Mittelfristig, d.h. im Zeitraum 2010-2015, können die Zweckmässigkeit und der Bedarf eines N4-Anschlusses im Raum Bibersee überprüft werden.**

V3 Kantonsstrassen

Änderung des Richtplantextes V 3.5

Richtplantext alt

V 3.5

Die folgenden geplanten Erweiterungen des Kantonsstrassennetzes sind nicht mehr notwendig. Bestehende Trasseerhaltungen werden aufgehoben:

Richtplantext neu

V 3.5

Die folgenden geplanten Erweiterungen des Kantonsstrassennetzes sind nicht mehr notwendig. Bestehende Trasseerhaltungen werden aufgehoben:

Nr.	Vorhaben
1	Stadttunnel zwischen Anschluss Artherstrasse und Anschluss Gubelstrasse mit den beiden Halbanschlüssen Industriestrasse und Baarerstrasse Süd (UZB)
2	Umfahrung Guthirt mit dem Halbanschluss Baarerstrasse Nord (UZB)
3	Zubringer zur Autobahn bis Ochsenhof (UZB)
4	Gutschrankabfahrt zwischen Lüssirain und Umfahrung Guthirt (UZB)
5	Riegel Postplatz (UZB)
6	„Bügel“ Zug - Inwil - Neufeld
7	Umfahrung Menzingen
8	Walterswil - Sihlbrugg - (Blegistrasse)
9	Hirzeltunnel ab Ende Autobahn Walterswil bis Kantonsgrenze Zürich
10	S+E-Strasse in Cham zwischen Alpenblick und Hünenbergerstrasse
11	Knonauerstrasse zwischen Steinhausen und Bibersee
12	Umfahrung Risch
13	Umfahrung Hinterburg (Neuheim)

Nr.	Vorhaben
1	Stadttunnel zwischen Anschluss Artherstrasse und Anschluss Gubelstrasse mit den beiden Halbanschlüssen Industriestrasse und Baarerstrasse Süd (UZB)
2	Umfahrung Guthirt mit dem Halbanschluss Baarerstrasse Nord (UZB)
3	Zubringer zur Autobahn bis Ochsenhof (UZB)
4	Gutschrankabfahrt zwischen Lüssirain und Umfahrung Guthirt (UZB)
5	Riegel Postplatz (UZB)
6	„Bügel“ Zug - Inwil - Neufeld
7	Umfahrung Menzingen
8	Walterswil - Sihlbrugg - (Blegistrasse)
9	Hirzeltunnel ab Ende Autobahn Walterswil bis Kantonsgrenze Zürich. Der Kanton zeigt auf, wie der geplante Hirzeltunnel ab Kantonsgebiet Zürich abgenommen wird. Er arbeitet dazu mit dem Kanton Zürich zusammen.
10	S+E-Strasse in Cham zwischen Alpenblick und Hünenbergerstrasse
11	Knonauerstrasse zwischen Steinhausen und Bibersee
12	Umfahrung Risch
13	Umfahrung Hinterburg (Neuheim)

V4 Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler

Änderung des Richtplantextes V 4.4 und V 4.9

Richtplantext alt

V 4.4

Der nationale und internationale Verkehr ist auf die Zubringerfunktion des Regionalzugverkehrs (Stadtbahn Zug, S-Bahn Zentralschweiz und S-Bahn Zürich) angewiesen. Dieser benötigt somit auch entsprechende Kapazitäten auf dem heutigen Netz. Bei Engpässen sorgt der Bund für die notwendigen Ausbauten des Bahnnetzes.

Richtplantext neu

V 4.4

Der nationale und internationale Verkehr ist auf die Zubringerfunktion des Regionalzugverkehrs (Stadtbahn Zug, S-Bahn Zentralschweiz und S-Bahn Zürich) angewiesen. Dieser benötigt somit auch entsprechende Kapazitäten auf dem heutigen Netz. **Bei Engpässen sorgt der Bund für die notwendigen Ausbauten des Bahnnetzes. Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass bei Engpässen das Bahnnetz ausgebaut wird.**

Richtplantext alt

V 4.9

Die folgenden geplanten Erweiterungen des Bahnnetzes sind nicht mehr notwendig. Bestehende Trasseefreihaltungen werden aufgehoben.

Nr.	Vorhaben
1	Bahntunnel Zug mit SBB-Doppelspur Zug-Oberwil
2	Hochgeschwindigkeitstrasse zwischen Baar (Litti) und Chollermühle (Cham)

Richtplantext neu

V 4.9

Die folgenden geplanten Erweiterungen des Bahnnetzes sind **aus der Sicht des Kantons** nicht mehr notwendig. Bestehende Trasseefreihaltungen werden aufgehoben.

Nr.	Vorhaben
1	Bahntunnel Zug mit SBB-Doppelspur Zug-Oberwil
2	Hochgeschwindigkeitstrasse zwischen Baar (Litti) und Chollermühle (Cham)

V5 Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler

Änderung des Richtplantextes V 5.1

Richtplantext alt

V 5.1

Die Stadtbahn sowie die S-Bahn Zürich übernehmen die Funktion des Mittelverteilers im öffentlichen Verkehr. Die Stadtbahn kann in ein zentralschweizerisches S-Bahn-System integriert werden. Zu Hauptverkehrszeiten ist bis 2016 ein Viertelstundentakt auf dem S-Bahn-Netz zu realisieren.

Richtplantext neu

V 5.1

Die Stadtbahn sowie die S-Bahn Zürich übernehmen die Funktion des Mittelverteilers im öffentlichen Verkehr. Die Stadtbahn kann in ein zentralschweizerisches S-Bahn-System integriert werden. **Zu Hauptverkehrszeiten ist bis 2016 ein Viertelstundentakt auf dem S-Bahn-Netz zu realisieren. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass zu Hauptverkehrszeiten bis 2016 ein Viertelstundentakt auf dem S-Bahn-Netz realisiert wird.**

E Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

E7 Elektrische Übertragungsleitungen

Änderung des Richtplantextes E 7.2 (Vorhaben), Ziffer E 7.2.1

Richtplantext alt

E 7.2

Vorhaben

E 7.2.1

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
1	Risch	Aus(Neu)bau 66-kV-SBB-Leitung Rotkreuz-Emmenbrücke auf 132 kV	Festsetzung	O 3
2	Baar	Neubau 132/110-kV-SBB/NOK-Leitung Rotkreuz-Sihlbrugg resp. Altgass-Horgen/Wädenswil im Kanton Zug (als teilweiser Ersatz der bestehenden 66-kV-SBB-Leitung). Eine unterirdische Leitungsführung ist zu prüfen.	Zwischenergebnis	G 9, H 9, E 15
3	Steinhäusen, Baar	Neubau 380-kV-NOK-Leitung Obfelden-Altgass	Vororientierung	F 7, H 9
4	Risch	Ausbau 66-kV-SBB-Leitung Steinen-Immensee-Rotkreuz auf 132 kV	Vororientierung	R 6, N 5

Richtplantext neu

E 7.2

Vorhaben

E 7.2.1

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
1	Risch	Aus(Neu)bau 66-kV-SBB-Leitung Rotkreuz-Emmenbrücke auf 132 kV	Festsetzung	O 3
2	Baar	Neubau 132/110-kV-SBB/NOK-Leitung Rotkreuz-Sihlbrugg resp. Altgass-Horgen/Wädenswil im Kanton Zug (als teilweiser Ersatz der bestehenden 66-kV-SBB-Leitung). Eine unterirdische Leitungsführung ist zu prüfen. Der Kanton setzt sich für eine unterirdische Leitungsführung ein.	Zwischenergebnis Plangenehmigung erteilt	G 9, H 9, E 15
3	Steinhäusen, Baar	Neubau 380-kV-NOK-Leitung Obfelden-Altgass	Vororientierung	F 7, H 9
4	Risch	Ausbau 66-kV-SBB-Leitung Steinen-Immensee-Rotkreuz auf 132 kV	Vororientierung	R 6, N 5

2. Weitere Richtplananpassungen im Jahr 2005

S Siedlung

S2 Siedlungsbegrenzung

Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Choller, Gemeinde Zug
Planquadrat K8 (Kantonsratsbeschluss vom 29. September 2005)

Richtplankarte alt



Richtplankarte neu



S9 Öffentliche Bauten und Anlagen

Festsetzung des neuen Eisstadions in der Gemeinde Zug
Planquadrat K10 (Kantonsratsbeschluss vom 29. September 2005)

Richtplantext alt

S 9.2 Vorhaben

S 9.2.1

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
1	Zug	Umnutzung altes Kantons-spital	Festsetzung	M 10
2	Zug	Umbau Regierungsgebäude	Festsetzung	L 10
3	Baar	Neubau Kantonsspital	Festsetzung	H 10
4	Cham	Neubau Kantonsschule	Festsetzung	J 5

Richtplantext neu

S 9.2 Vorhaben

S 9.2.1

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
1	Zug	Umnutzung altes Kantons-spital	Festsetzung	M 10
2	Zug	Umbau Regierungsgebäude	Festsetzung	L 10
3	Baar	Neubau Kantonsspital	Festsetzung	H 10
4	Cham	Neubau Kantonsschule	Festsetzung	J 5

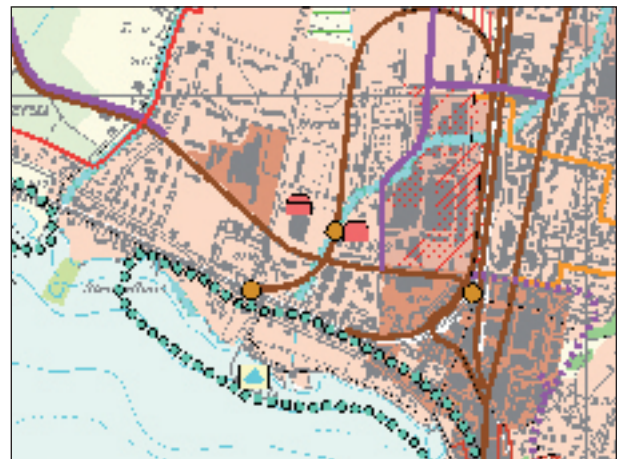
Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Plan-quadrat
5	Zug, Baar	Neues Eisstadion	Zwischen- ergebnis	offen
6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Zwischen- ergebnis	K 10
7	Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an den Bund)	Vororien- tierung	O 4

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Plan-quadrat
5	Zug, Baar	Neues Eisstadion	Zwi- schener- gebnis	offen K 10
6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Zwischen- ergebnis	K 10
7	Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an den Bund)	Vororien- tierung	O 4

Richtplankarte alt



Richtplankarte neu



V Verkehr

V3 Kantonsstrassen

Anpassung des Richtplantes V 3.8 und der Legende zur Teilkarte V 3.8
(Kantonsratsbeschluss vom 29. September 2005)

V 3.8

Die Neueinteilung des Kantonsstrassennetzes in Hochleistungs-, Hauptverkehrs-, Verbindungs- und Hauptsammelstrassen wird festgesetzt.

Legende zur Teilkarte V 3.8

- Hochleistungsstrasse (National-/Kantonsstrasse)
- Hauptverkehrsstrasse
- Verbindungsstrasse
- Hauptsammelstrasse

V 3.8

Die **langfristige** Neueinteilung des Kantonsstrassennetzes in Hochleistungs-, Hauptverkehrs-, Verbindungs- und **Haupt**Sammelstrassen wird festgesetzt.

- Hochleistungsstrasse (National-/Kantonsstrasse)
- Hauptverkehrsstrasse
- Verbindungsstrasse
- **Haupt**Sammelstrasse

E Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

E9 Gasleitungen

1. Festsetzung der Linienführung der Erdgasleitung Knonaueramt, Gemeinden Cham und Steinhausen
Planquadrate F7 (Richtplankarte, Teil 1) bis J8 (Richtplankarte, Teil 2)

(Regierungsratsbeschluss vom 25. Oktober 2005)

Richtplantext alt

E 9.2 Vorhaben

E 9.2.1

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Kantone / Gemeinden	Leitung	Stand	Plan- quadrat
1	Hünenberg- Baar	< 5-bar-Erd- gasleitung der WWN	Fest- setzung	L 4, H 11
2	Aargau und Zug	70-bar-Erd- gasleitung Freiamt	Fest- setzung	H 2, L 4
3	Zug - Bibersee	< 5-bar-Erd- gasleitung der WWN	Zwi- schen- ergeb- nis	J 9, F 6

Richtplantext neu

E 9.2 Vorhaben

E 9.2.1

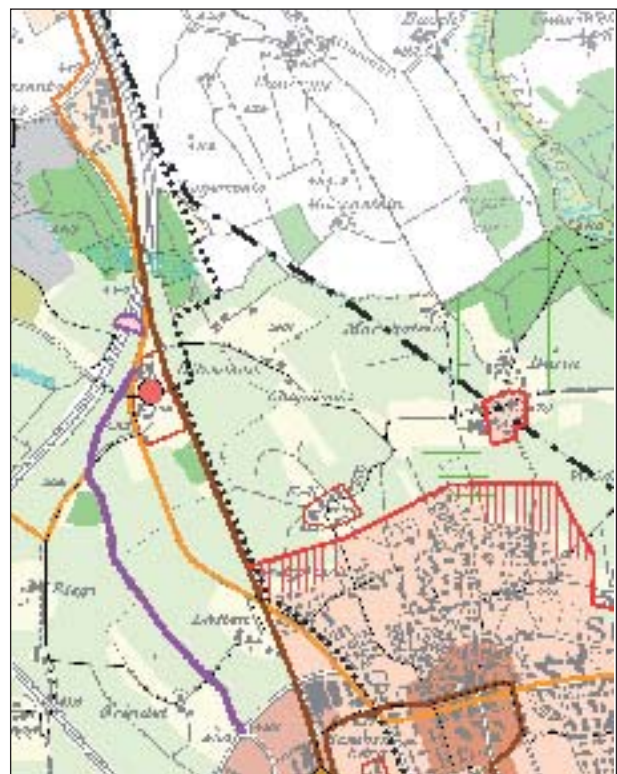
Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Kantone / Gemeinden	Leitung	Stand	Plan- quadrat
1	Hünenberg- Baar	< 5-bar-Erd- gasleitung der WWN	Fest- setzung	L 4, H 11
2	Aargau und Zug	70-bar-Erd- gasleitung Freiamt	Fest- setzung	H 2, L 4
3	Zug - Bibersee	< 5-bar-Erd- gasleitung der WWN	Zwi- schen- ergebnis Fest- setzung	J 9, F 6 J 8, F 7

Richtplankarte alt, Teil 1



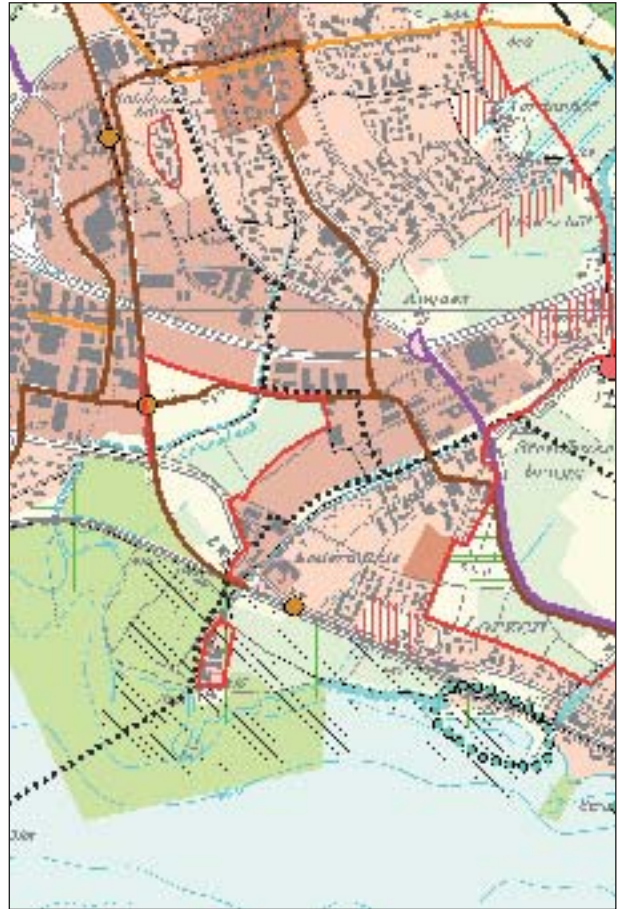
Richtplankarte neu, Teil 1



Richtplankarte alt, Teil 2



Richtplankarte neu, Teil 2



2. Festsetzung der neuen Gasleitung „Erdgas für die Innerschweiz, EFIN“, Gemeinden Hünenberg und Risch, Planquadrate L4 bis R6 (Kantonsratsbeschluss vom 29. September 2005)

Richtplantext alt

E 9.2 Vorhaben

E 9.2.1 Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Kantone / Gemeinden	Leitung	Stand	Plan- quadrat
1	Hünenberg-Baar	< 5-bar-Erdgasleitung der WWN	Festsetzung	L 4, H 11
2	Aargau und Zug	70-bar-Erdgasleitung Freiamt	Festsetzung	H 2, L 4
3	Zug - Bibersee	< 5-bar-Erdgasleitung der WWN	Festsetzung	J 8, F 7

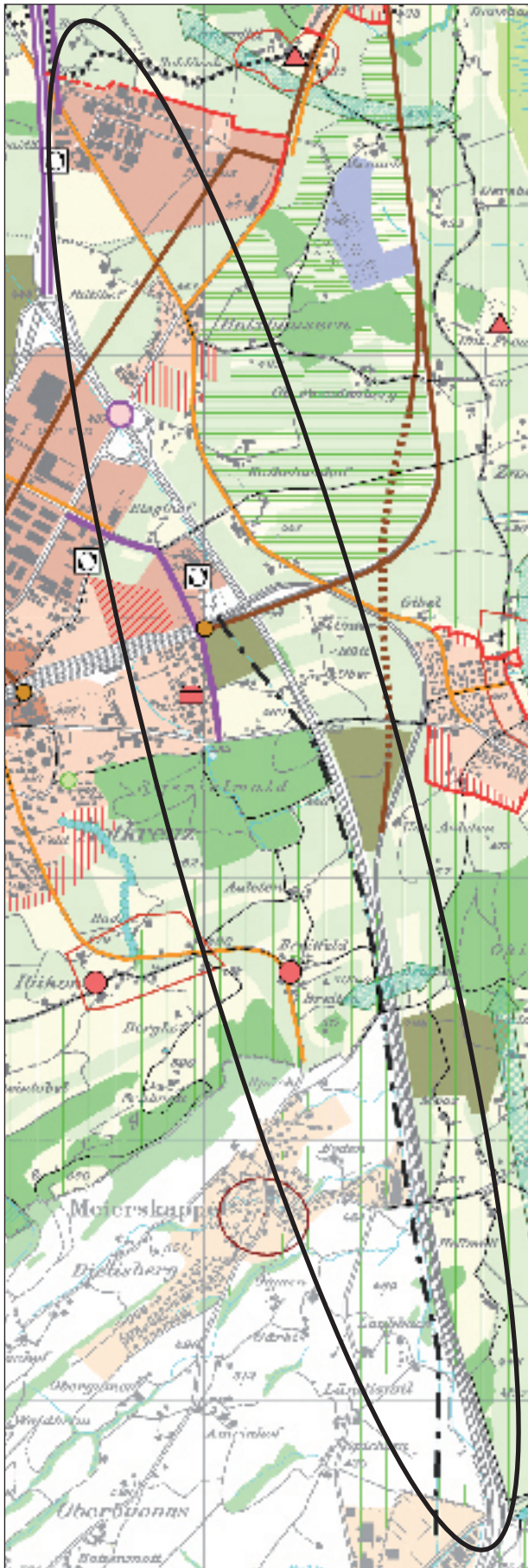
Richtplantext neu

E 9.2 Vorhaben

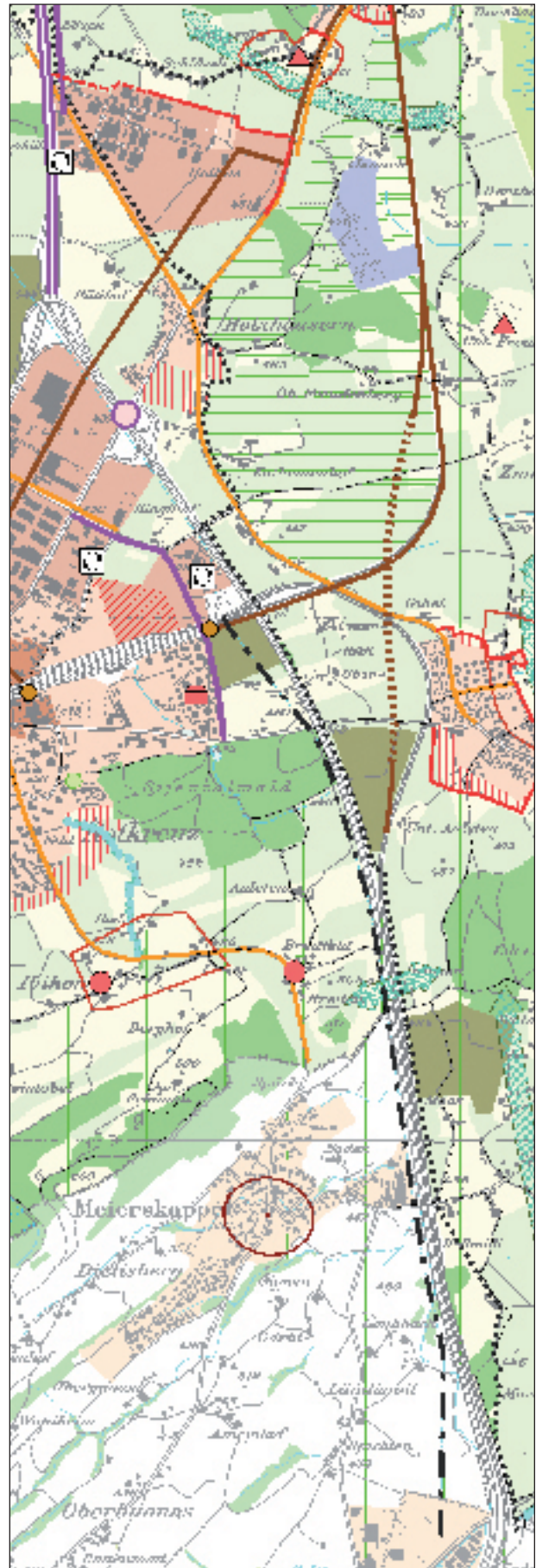
E 9.2.1 Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Kantone / Gemeinden	Leitung	Stand	Plan- quadrat
1	Hünenberg-Baar	< 5-bar-Erdgasleitung der WWN	Festsetzung	L 4, H 11
2	Aargau und Zug	70-bar-Erdgasleitung Freiamt	Festsetzung	H 2, L 4
3	Zug - Bibersee	< 5-bar-Erdgasleitung der WWN	Festsetzung*	J 8, F 7*
4	Hünenberg-Risch	< 5-bar-Erdgasleitung der WWN	Festsetzung	L 4, R 6

Richtplankarte alt



Richtplankarte neu



3. Anpassung der Linienführung der Erdgasleitung „Ringschluss“, Hünenberg - Baar, Abschnitt Zanggenrütliweg - Südstrasse, Gemeinden Zug, Baar und Steinhausen
(Kantonsratsbeschluss vom 29. September 2005)

Richtplankarte alt



Richtplankarte neu



Legende zu den Richtplanausschnitten

	S 1	Siedlungsgebiet (Spezia-/Wohn-/Arbeits-/Kernzone)	Siedlung
	S 1	Gebiet für Siedlungserweiterung	
	S 1	Umnutzungsgebiet Arbeiten-Wohnen	
	S 2	Siedlungsbegrenzung (ohne/mit Handlungsraum)	
	S 6	Bauzone mit speziellen Vorschriften	
	S 7	Zuger Ortsbild	
	S 9	Öffentliche Bauten	S

	L 1	Landwirtschaftsgebiet/Spezialzone/Fruchtfolgefläche	Landschaft
	L 3	Wasser	
	L 4	Wald	
	L 5	Naturschutzgebiet/Naturobjekt	
	L 6	Wildtierkorridor	
	L 7	Landschaftsschongebiet	
	L 8	Renaturierung Gewässer	
	L 10	Zentrale Baudisziplinierung	
	L 11	Kantonaler Schwerpunkt Erholung	
	L 11	Vorhaben Sport/Erholung	
	L 11	Seeallmend	

	V 2	Nationalstrasse	Verkehr	
	V 2	Nationalstrassenanschluss/-noten		
	V 2	Nationalstrassenanschluss (Halbanschluss)		
	V 3	Kantonstrasse (offene Strecke/Tunnel)		
	V 4, V 5	Bahn/Feinverteiler, u.a. auf Eigentrasse (offene Strecke/Tunnel)		
	V 5	Bahnhof/Station		
	V 9	Radstrecke		
	V 10	Wanderweg		
				V

	E 2	Kehrichtumladestation/Kompostieranlage	Ver-/Entsorgung
	E 3	Reaktor- und Reststoffdeponie	
	E 3	Inertstoffdeponie (Aushubmaterial, Inertstoffe)	
	E 4	Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle	
	E 5	Kläranlage	
	E 6	Grundwasserschutzzone	
	E 7	Hochspannungslitung	
	E 9	Gasleitung	
	E 11	Abbau- und Rekultivierungsgebiet	
	E 13	Militärische Baute oder Anlage	

	Siedlungsgebiet		Nationalstrasse	Nachbarkantone*
	Ortsbild von Übergangsbereich Bedeutung		Kantonstrasse (offene Strecke/Tunnel)	
	Wasser		Bahn	
	Naturschutzgebiet		Radstrecke	
	Verbindungskorridor		Wanderweg	
	Landschaftsschutz- und Aufwertungsgebiet		Deponie	
	Wasservorhaben		Hochspannungslitung	
	Erholungsgebiet		Abbaugelände	

